

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 3

Ausgabe: Kiel, den 28. Februar

1947

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Notverordnung über die Besetzung von Pfarrstellen. Vom 30. Januar 1947 (S. 11). — Notverordnung über die Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt. Vom 30. Januar 1947 (S. 12).

II. Bekanntmachungen.

Vergnügungssteuer für Kirchenkonzerte (S. 14). — Anstellungen im Dienst der Kirchengemeinden (S. 14). — Postsparkonto (S. 14). — Empfehlenswerte Schrift (S. 14).

III. Personalien. —

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Notverordnung über die Besetzung von Pfarrstellen.

Vom 30. Januar 1947.

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

(1) Die Pfarrstellen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins werden, soweit sich nicht aus Nachstehendem etwas anderes ergibt, abwechselnd in der Weise besetzt, daß das eine Mal der Bischof den Geistlichen beruft, das andere Mal die Kirchengemeinde den Geistlichen aus drei ihr vom Synodalausschuß Präsentierten wählt. Die Präsentation bedarf der Bestätigung durch den Bischof. Die Berufung durch den Bischof erfolgt unter Mitberatung durch das Landeskirchenamt.

(2) Die Besetzung gilt erst mit der Einführung des Geistlichen in das Amt als vollendet.

(3) Vor der Berufung ist der Synodalausschuß der Propstei, zu der die zu besetzende Pfarrstelle gehört, mit seinen Vorschlägen zu hören. Der Bischof, ist an die Vorschläge des Synodalausschusses nicht gebunden.

§ 2

Ist der Synodalausschuß nicht im Stande, der wahlberechtigten Gemeinde drei Geistliche zu präsentieren, so ist der Kirchenvorstand unter Benennung der Bewerber darüber zu hören, ob er in der Lage ist, Geistliche nachzuweisen, die bereit sind, sich zur Wahl präsentieren zu lassen. Wird auch auf diese Weise die Präsentation dreier Bewerber nicht ermöglicht, so findet, wenn zwei Bewerber da sind, welche präsentiert werden können, die Wahl unter diesen Zweien statt. Ist auch eine Wahl unter Zweien nicht zustande zu bringen, so wird der Geistliche berufen.

§ 3

(1) Der Kirchenvorstand kann, auch wenn eine Ausschreibung der Pfarrstelle noch nicht erfolgt ist, den Antrag stellen, daß die Pfarrstelle in diesem Fall durch Berufung besetzt wird, sei es, daß er die Wahl des zu Berufenden ganz dem Ermessen des Bischofs anheim gibt, oder daß er seinen Antrag auf die Berufung eines bestimmten Geistlichen richtet.

(2) Der Bischof ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen. Berechtigt, darauf einzugehen, ist er nur

dann, wenn eine hierzu von dem Kirchenvorstand zu berufende Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dem Antrag des Kirchenvorstandes zugestimmt hat.

II. Patronatspfarrstellen.

§ 4

Das den Kirchenpatronen zustehende Recht, zur Pfarrwahl zu präsentieren, bleibt bestehen mit der Maßgabe, daß in jedem zweiten Besetzungsfall an die Stelle der Pfarrwahl die Berufung durch den Bischof tritt. Die Präsentation zur Pfarrwahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof. In denjenigen Fällen, in denen der Patron das Recht zur Präsentation zwecks Berufung durch den Bischof hat, tritt in jedem zweiten Besetzungsfall an die Stelle der Berufung die Pfarrwahl.

§ 5

Das den Kirchenpatronen zustehende Recht der Berufung in Pfarrstellen bleibt unberührt. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

III. Pfarrwahl.

§ 6

Die Pfarrwahl findet, soweit nicht das Recht, die Wahl zu leiten, dem Patron zusteht, unter der Leitung des Propstes statt. Die Präsentierten haben in einer durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen den Gottesdienst zu halten und über einen vom Propst ihnen aufgegebenen Text zu predigen. Im Anschluß an den Gottesdienst des darauf folgenden Sonntags findet die Wahl statt.

§ 7

Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben und in die Wählerliste nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 aufgenommen sind.

§ 8

Ist die Gemeinde in Pfarrbezirke geteilt, so wählen nur die stimmberechtigten Gemeindeglieder des Bezirks der zu besetzenden Pfarrstelle.

§ 9

Saben mehrere Kirchengemeinden denselben Geistlichen, so wird die Pfarrwahl von den wahlberechtigten Gemeindegliedern aller Gemeinden in einer Wahlhandlung vorgenommen.

§ 10

(1) Die bevorstehende Pfarrwahl ist an zwei dem ersten Wahlgottesdienst vorhergehenden Sonntagen unter Angabe der Zeit und des Ortes der Wahlpräsesdienste und des Wahltages durch Kanzelabkündigung bekannt zu geben.

(2) Die Wahl erfolgt in der Regel an einem Sonntag. Die Abkündigung der Wahl ist in diesem Fall auch am Wahltag erforderlich. Falls die Wahl ausnahmsweise an einem Wochentag erfolgen soll, kann dies nicht früher als an dem Donnerstag nach dem letzten Wahlgottesdienst geschehen.

(3) Die Wahl findet in der Kirche oder einem sonstigen gottesdienstlichen Raum der Gemeinde statt.

§ 11

Gewählt wird mittels Stimmzettels oder mündlicher Stimmenabgabe nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bischof.

§ 12

Das Ergebnis der Wahl ist, soweit tunlich, am Wahltag, jedenfalls aber an dem auf die Wahl folgenden Sonntag durch Kanzelabkündigung bekannt zu geben. Etwasige Einsprüche gegen die Wahl sind im Laufe der auf die letzte Abkündigung folgenden Woche beim Synodalausschuß der Propstei anzubringen.

§ 13

(1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die Wahlverhandlungen mit dem Gutachten des Synodalausschusses über etwa erfolgte Einsprüche zur Bestätigung der Wahl an das Landeskirchenamt einzusenden.

(2) Der Bischof darf die Bestätigung der Wahl nur verweigern:

1. wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens,
2. wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten,
3. wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten,
4. wenn der Gewählte durch persönliches Werben um Stimmen oder in anderer Weise durch unwürdige Mittel auf seine Wahl einzuwirken versucht hat,
5. wenn der Bischof sonst ernste Bedenken findet, die Wahl zu bestätigen.

(3) § 1 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

IV. Berufung.

§ 14

(1) Die §§ 1 bis 3 und 6 bis 13 finden keine Anwendung:

1. auf die Pfarrstellen, mit denen das Amt eines Propstes verbunden werden soll,
2. auf die Pfarrstellen, in die ein Geistlicher zu versetzen ist, mit dessen bisheriger Pfarrstelle das Amt eines Propstes verbunden werden soll,
3. für eine Übergangszeit von fünf Jahren auf die Pfarrstellen, in die ein Geistlicher auf Grund der Notverordnung über die Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt vom 30. Januar 1947 versetzt werden soll,
4. auf die Pfarrstellen in Personal- und Anstaltsgemeinden,
5. auf die Stellen der Hilfsgeistlichen.

(2) In den in Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Fällen wird der Geistliche durch den Bischof in die Pfarrstelle berufen. Die Versetzung der Pfarrstellen in Personal- und Anstaltsgemeinden richtet sich nach dem Herkommen oder nach der Satzung. Die Versetzung der Hilfsgeistlichenstellen erfolgt widerruflich durch das Landeskirchenamt.

(3) Die Berufung eines Geistlichen in eine Pfarrstelle einer Personal- oder Anstaltsgemeinde bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

§ 15

(1) In allen Fällen, in denen die Pfarrstelle nicht durch Gemeindevahl besetzt wird, insbesondere auch in den Fällen des § 2 Satz 3 und § 3 ist der Name des für die Besetzung in Aussicht genommenen Geistlichen der Kirchengemeinde an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen durch Kanzelabkündigung bekannt zu geben.

(2) Der in Aussicht genommene Geistliche hat an einem mit der Abkündigung bekannt zu gebenden Sonn- oder Festtage den Gemeindegottesdienst zu halten.

§ 16

Innerhalb von 14 Tagen nach dem Gemeindegottesdienst (§ 15) kann jedes nach § 7 wahlberechtigte Gemeindeglied gegen den in Aussicht genommenen Geistlichen bei dem Synodalausschuß der Propstei Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet unter Mitberatung durch das Landeskirchenamt der Bischof.

§ 17

Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 finden keine Anwendung auf die Pfarrstellen in Personal- oder Anstaltsgemeinden und die Stellen der Hilfsgeistlichen.

V. Einführung.

§ 18

Der berufene oder gewählte Geistliche wird durch den Propst in einem Gemeindegottesdienst in sein Amt eingeführt.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 19

(1) Die Vorschriften dieser Notverordnung finden Anwendung auf die nach ihrem Inkrafttreten frei werdenden Pfarrstellen.

(2) In dem ersten nach dem Inkrafttreten dieser Notverordnung eintretenden Besetzungsfall erfolgt die Besetzung durch Wahl.

§ 20

Alle bisherigen Rechte zur Ernennung, Anstellung, Berufung, Wahl oder Präsentation von Geistlichen, die nicht auf einem Patronat beruhen, sowie alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen früherer Kirchengesetze und Verordnungen werden aufgehoben.

§ 21

Die Kirchenleitung erläßt die zur Ausführung der Notverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die vorstehende am 30. Januar 1947 beschlossene Notverordnung wird hiermit verkündet.

Kiel, den 11. Februar 1947.

Die Kirchenleitung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins
S a l f m a n n.
S.-Nr. 1767 (Dez. I/II)

Notverordnung über die Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt.

Vom 30. Januar 1947.

Auf Grund des § 133 Absatz 1 und 2 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 wird verordnet:

§ 1

(1) Ein in einer dauernd errichteten Pfarrstelle fest angestellter Geistlicher kann gegen seinen Willen in eine andere Pfarrstelle versetzt werden:

- a) wenn dies wegen der Aufhebung oder Stilllegung seiner Pfarrstelle oder wegen ihrer Verbindung mit einer anderen Pfarrstelle oder mit dem Propstamt,
- b) wenn es im Zuge einer planmäßigen Ansetzung der pfarramtlichen Kräfte erforderlich ist,
- c) wenn dem Geistlichen eine gedeihliche Führung des Pfarramts in seiner Gemeinde nicht möglich ist oder die Wahrung der Ordnung und des Friedens in der Gemeinde die Versetzung verlangt.

(2) Die Aufhebung oder Stilllegung einer Pfarrstelle oder ihre Verbindung mit einer anderen Pfarrstelle darf erst erfolgen, wenn der bisherige Inhaber der Stelle in eine andere Pfarrstelle versetzt ist.

(3) Die Versetzung nach Maßgabe des Absatzes 1 b beschränkt sich auf Geistliche, deren Berufung in ein Pfarramt nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt.

(4) Erweist sich im Fall des § 1 c die Versetzung in eine andere Pfarrstelle innerhalb von sechs Monaten als nicht durchführbar oder lassen die Gründe, die dem Verbleiben des Geistlichen in seiner bisherigen Pfarrstelle entgegenstehen, eine erspriehliche Wirksamkeit auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwarten, so kann der Geistliche in den Wartestand versetzt werden.

(5) Die Versetzung in eine andere Pfarrstelle oder in den Wartestand darf nicht erfolgen, wenn gegen den Geistlichen ein Disziplinarverfahren oder ein Verfahren mit dem Ziel der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand eingeleitet ist.

§ 2

Die Anordnung der Versetzung setzt die Zustimmung des Bischofs voraus und erfolgt durch eine mit Gründen versehene Verfügung der Kirchenleitung unter gleichzeitiger Benennung der für den Geistlichen in Aussicht genommenen Pfarrstelle. Vor der Anordnung der Versetzung sind der Geistliche und der zuständige Propst, im Fall des § 1 Absatz 1 c auch der Kirchenvorstand und der Vorsitzende des Pastorenausschusses zu hören.

§ 3

(1) Bei der Auswahl der Pfarrstelle, in die der Geistliche versetzt werden soll, ist auf seine persönlichen Verhältnisse billige Rücksicht zu nehmen.

(2) Eine Minderung des Dienst Einkommens darf mit der Versetzung nicht verbunden sein. Bei der Vergleichung des früheren und des neuen Dienst Einkommens sind widerrufliche Zulagen, der Wohnungsgeldzuschuß sowie eine etwa gewährte freie Dienstwohnung oder Mietentschädigung unberücksichtigt zu lassen. Als eine Verkürzung des Dienst Einkommens ist es nicht anzusehen, wenn eine Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern in der neuen Pfarrstelle nicht besteht oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders angelegten Einnahmen (Fuhrkostenentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung und dergleichen) mit diesen Unkosten selbst fortfällt. War der Geistliche in der bisherigen Stelle Inhaber eines Propstamtes, so ist er in seinem Propstamt in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Die Versetzung erfolgt unter Gewährung der gesetzlichen Umzugskosten.

§ 4

(1) Der in den Wartestand versetzte Geistliche erhält ein Wartegeld, das unter sinngemäßer Anwendung der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen zu berechnen ist.

(2) Die Kirchenleitung kann bestimmen, daß der Geistliche bis zur Dauer eines Jahres seine bisherigen Dienstbezüge weiter erhält.

(3) Die Kirchenleitung kann jederzeit die Wiederverwendung des in den Wartestand versetzten Geistlichen im Pfarramt anordnen.

§ 5

(1) Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, solange der Geistliche infolge einer Beschäftigung im Staats- oder Gemeindedienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Dienst Einkommen bezieht insoweit, als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des früheren Dienst Einkommens übersteigt.

(2) Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes endet, wenn der Geistliche

- a) im Kirchendienst mit einem dem früher von ihm bezogenen mindestens gleichen Dienst Einkommen (§ 3 Absatz 2) wieder angestellt wird,
- b) aus dem Dienst entlassen wird,
- c) gemäß § 6 in den Ruhestand versetzt wird,
- d) stirbt, alsdann wird das Gnadenvierteljahr vom Wartegeld gewährt.

§ 6

Weigert sich der Geistliche in den Fällen des § 1 Absatz 1 a und c, der Versetzung Folge zu leisten, oder lehnt der in den Wartestand versetzte Geistliche eine an ihn ergangene Aufforderung zur Übernahme eines Pfarramtes ohne hinreichenden Grund ab oder erweist sich die Wiederverwendung innerhalb von fünf Jahren als nicht möglich, so ist der Geistliche in den Ruhestand zu versetzen. Im Fall des § 1 Absatz 1 b kann der Geistliche in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden.

§ 7

In den Fällen des § 1 Absatz 1 c kann die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Bischof dem Geistlichen die Amtsausübung vorläufig untersagen.

§ 8

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Geistliche, die gleichzeitig Inhaber eines Propstamtes sind oder die ohne Berufung in ein Gemeindepfarramt als Pastoren der Landeskirche, einer Propstei oder eines Kirchengemeindeverbandes fest angestellt sind.

(2) Die Versetzung eines Propstes in ein anderes Pfarramt oder in den Wartestand hat den Verlust des bisherigen Propstamtes zur Folge.

§ 9

(1) Die Versetzung des Geistlichen erfolgt im ordentlichen Befetzungsverfahren.

(2) Auf die Tatsache, daß der Geistliche gegen seinen Willen versetzt ist und auf die hierfür maßgebend gewesenen Gründe kann ein Einspruch im Befetzungsverfahren nicht gestützt werden.

§ 10

Die Kirchenleitung wird mit der Ausführung dieser Notverordnung beauftragt.

§ 11

Diese Notverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere das Kirchengesetz über die Versetzung der Geistlichen in ein anderes

Pfarramt (Versetzungsgefetz) vom 3. Juli 1935, Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 74, die Verordnung über die Versetzung eines Geistlichen in den einseitigen Ruhestand vom 18. März 1938, Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 20, und das Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen, mit denen das Amt eines Propstes verbunden werden soll, vom 5. September 1946, Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 34, treten außer Kraft.

Die vorstehende am 30. Januar 1947 beschlossene Rotverordnung wird hiermit verkündet.

Riel, den 11. Februar 1947.

Die Kirchenleitung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Salzmänn.

J.-Nr. 2079 (Dez. I/II)

BEKANNTMACHUNGEN

Vergnügungssteuer für Kirchenkonzerte.

Riel, den 8. Februar 1947.

Die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer sind durch die Verordnung Nr. 34 der Militärregierung vom 1. Juli 1946 geändert und in der neuen Fassung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1946 S. 133 bekanntgegeben. Der § 2, der die Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen behandelt, lautet:

- (1) „Der Steuer unterliegen nicht Vergnügungen folgender Art, sofern sie von Unternehmen veranstaltet sind, die Kreisen, Gemeinden oder höheren staatlichen Gebietskörperschaften gehören oder von ihnen im wesentlichen unterhalten und kontrolliert werden:

Schauspiele, Opern, Symphoniekonzerte, Kammermusik und Ballets sowie andere von der Militärregierung zugelassenen Vergnügungsarten.

- (2) Sofern die im Absatz 1 genannten Vergnügungen nicht von den dort genannten Unternehmen veranstaltet werden, unterliegen sie mit Genehmigung der Militärregierung einer Pauschalsteuer von zehn vom Hundert des Eintrittspreises.“

Das Ministerium des Innern hat auf die Vorstellungen des Landeskirchenamts nach Entscheidung der Militärregierung durch nachstehendes Schreiben vom 6. Februar 1947 — I R 306/21 — geantwortet:

„Die Vergnügungssteuer für Kirchenkonzerte wird gemäß § 2 Abs. 2 der Vergnügungssteuerordnung in der Fassung der Verordnung Nr. 34 der Mil. Reg. v. 1. 7. 46 auf 10% festgesetzt. Völlige Steuerfreiheit tritt gem. § 1 Abs. 4 V.St.D., nur in den Fällen ein, in denen der Eintrittspreis nicht mehr als 50 Pfg. beträgt. Die Steuerermäßigung gilt nur für Kirchenkonzerte und Kirchenschöre und wird widerruflich bis 31. 12. 47 gewährt.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bü r k e.

J.-Nr. 1919 (Dez. I)

Anstellungen im Dienst der Kirchengemeinden.

Riel, den 8. Februar 1947.

Es ist bereits durch die Rundverfügungen vom 24. November 1945 — Nr. 5889 (I) — und vom 2. März 1946 — Nr. 2845 (I) — darauf hingewiesen worden, daß es nicht angängig ist, unausgebildete oder ungeeignete Kräfte anzustellen, und daß insbesondere nicht Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen angestellt werden dürfen, die keine hinreichende Vorbildung haben. Wir bringen diese Anordnung in Erinnerung und halten es für erforderlich, daß vor der Anstellung neuer

Kräfte ein besonders strenger Maßstab in Bezug auf die kirchliche Eignung angelegt wird; nicht nur, aber vor allem gilt dies für Arbeitskräfte, die im inneren Dienst der Gemeinde tätig sein sollen. Wenn eine zuverlässige Beurteilung der kirchlichen Einstellung oder der fachlichen Eignung noch nicht möglich ist, wird es geboten sein, der Anstellung eine angemessene Probezeit vorangehen zu lassen.

Es wird empfohlen, bei Anstellung von Arbeitskräften, die im inneren Dienste der Gemeinde tätig sein sollen, besonders von Gemeindegliedern und -helferinnen, diese im Gottesdienst der Gemeinde zu begrüßen. Die Gemeinde würde damit auf ihre Mitbeteiligung und Mitverantwortung an der Arbeit der neuen Hilfskraft hinweisen. Der Hilfskraft gegenüber würde hierdurch zum Ausdruck gebracht, daß sie in ihrer Arbeit und Lebensführung der Kirchengemeinde in besonderer Weise verpflichtet ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bü r k e.

J.-Nr. 647 (Dez. I)

Postcheckkonto.

Für den Zahlungsverkehr mit der Landeskirchenkasse ist bei dem Postcheckamt in Hamburg unter Nr. 139 063 ein Postcheckkonto mit der Bezeichnung „Landeskirchenkasse, Riel“ eröffnet worden.

J.-Nr. 2691 (Dez. I)

Empfehlenswerte Schrift.

Riel, den 1. Februar 1947.

Wir weisen empfehlend hin auf das im Auftrage des Ev. Oberkirchenrats in Stuttgart herausgegebene Heft: „Gebete für Kirche und Haus in der Notzeit der Gegenwart“. Es handelt sich um ein Heft von 47 Seiten, Preis 1,— RM, erschienen im Quellverlag der Evang. Gesellschaft in Stuttgart. Der Inhalt umfaßt allgemeine Gebete, besondere Fürbittgebete, Morgen- und Abendgebete und Dankgebete. Der Inhalt ist mit großer Sorgfalt und liturgischem Feingefühl ausgewählt; so daß dies Heft bei dem gegenwärtigen Mangel an liturgischen Hilfsmitteln auch im Gottesdienst gebraucht werden kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schröder.

J.-Nr. 1700 (Dez. V)